

Sitzung vom 26. Juni 2013

**734. Anfrage (Förderung der Verwendung von Holz
aus Zürcher Wäldern)**

Die Kantonsräte Martin Farner, Oberstammheim, Hanspeter Haug, Weiningen, und Konrad Langhart, Oberstammheim, haben am 8. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Die Baubranche boomt, insbesondere der Holzbau. Wegen der seit Längerem herrschenden Frankenstärke kann die Zürcher Waldwirtschaft nicht davon profitieren. Der starke Franken und Subventionen an die ausländischen Sägereien führen dazu, dass billiges Rohholz, aber auch eingeschnittenes, verleimtes Holz aus der EU in die Schweiz eingeführt werden. Die Schweizer Holzindustrie und die Sägereien geraten durch das importierte Schnittholz unter Druck und sind trotz Holzbauboom nicht genügend ausgelastet. Dadurch lässt die Nachfrage nach Schweizer Holz auch in den Zürcher Wäldern nach. Die Holzpreise sind derzeit so tief, dass einheimisches Holz nicht kostendeckend geerntet werden kann. Vor allem private Waldeigentümer, denen gut die Hälfte der Zürcher Wälder gehört, verzichten bei dieser Marktlage auf eine Holznutzung.

In der Waldbewirtschaftung zeichnet sich wegen dem wirtschaftlich schlechten Umfeld und dem Unvermögen der einheimischen Holzindustrie, das immer häufiger anfallende Laubholz stofflich zu verwerten und zu verarbeiten, zwei Tendenzen ab:

- Einstellung der Holznutzung wegen defizitären Holzschlägen.
- Verlagerung bei der Sortimentsbildung, das heisst, der Energieholzanteil steigt gesamtschweizerisch gegen 50 Prozent zulasten des Nadelrundholzes für die Holzindustrie.

Auch im Kanton Zürich sind Sägereien und Holzverarbeiter angesiedelt. Diese sind wegen dem Konkurrenzdruck ausländischer Mitbewerber ausserstande, den Waldbesitzern in Zeiten eines Holzbaubooms höhere Preise bezahlen zu können. Weil zu wenig geerntet wird, fehlen jetzt Rundholz für Holzverarbeitungen und Restholz für die Holzindustrie, zum Beispiel für die Papierfabrikation. Laufen die Entwicklungen so weiter, droht vor allem den einheimischen Sägereien das Aus. Die Wertschöpfung in der Holzkette könnte damit nicht mehr vollständig in der Schweiz erbracht werden und im Katastrophenfall (z. B. Orkan Lothar

von 1999) wären die Waldeigentümer vollständig auf ausländische Sägereien angewiesen. Eine solche Entwicklung kann nicht im Interesse der Zürcher Waldeigentümer sein.

Warum einheimisches Holz nutzen?

Argumente, einheimisches Holz zu nutzen, gibt es genügend:

- Gewährleistung der Waldpflege: Der Schweizer Wald bedeckt über ein Drittel des Landes. Pflege und Holzernte erhalten den Schweizer Wald gesund und schaffen Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren.
- Klimaschutz: Jeder Kubikmeter Holz bindet etwa eine Tonne des Treibhausgases CO₂. In Holzhäusern bleibt es dauerhaft gespeichert. Einheimisches Holz wird nicht weit transportiert. Das spart viel Energie. Bauen mit Schweizer Holz entlastet das Klima gleich doppelt.
- Verhinderung von Raubbau: Schweizer Holz wird unter einem strengen Waldgesetz gewonnen. Der kompromisslose Schutz des Waldes verhindert jeden Raubbau an ihm. Pro Jahr wird nur halb so viel Holz aus dem Schweizer Wald entnommen wie neu wächst. Seit Längerem unternehmen die Zürcher Wald- und Holzwirtschaft gemeinsam grosse Anstrengungen, Schweizer Holz zu vermarkten. Dafür wurde auch im Kanton Zürich das Herkunftszeichen «Schweizer Holz» eingeführt.

Fragen:

1. Wird bei der Realisierung von öffentlichen Bauten/Projekten (Hochbauten, Infrastrukturen) konsequent die Verwendung Holz geprüft und gerechnet?
2. Wird bei Ausschreibungen im Submissionsverfahren das Herkunftskriterium «Schweizer Holz» ausgeschrieben und verlangt? Wenn nein, warum nicht?
3. Wird bei der Realisierung von subventionierten Bauten (z. B. Denkmalschutz, landwirtschaftliche Kreditkasse) die Verwendung «Schweizer Holz» verlangt beziehungsweise zusätzlich gefördert?
4. Werden bei Vergaben von Preisgeldern, soweit diese der Kanton mitfinanziert, ausschliesslich realisierte Objekte aus «Schweizer Holz» prämiert?
5. Wie wird dem Umstand in Zukunft Rechnung getragen, dass immer mehr Holz für Energieholz verwendet wird und immer weniger Holz der Rundholzverarbeitung zur Verfügung steht?
6. Wie will der Regierungsrat der Unternutzung der gut erschlossenen, vorratsreichen privaten Wälder begegnen?
7. Wie setzt sich der Kanton Zürich auf Bundesstufe dafür ein, dass sich die Bedingungen für das «Schweizer Holz» verbessern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner, Oberstammheim, Hanspeter Haug, Weiningen, und Konrad Langhart, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Vergabe von Planungsarbeiten für Hochbauten des Kantons Zürich erfolgt in der Regel über Architektur-Projektwettbewerbe. Zu den Anforderungen zählt auch eine ökologische Bauweise mit tiefer grauer Energie. Projekte in Holzbauweise haben unter diesem Gesichtspunkt einen Vorteil gegenüber Bauten in Massivbauweise. Das Kriterium Holzverwendung kann je nach Projekt einen entscheidenden Faktor für dessen Auswahl bilden. Beim Vergabeentscheid fallen aber noch viele weitere Gesichtspunkte wie städtebauliche Einordnung, Architektur, Nutzerfreundlichkeit, Kosten usw. ins Gewicht.

Zu Fragen 2 und 3:

Das öffentliche Beschaffungsrecht bezweckt im Wesentlichen eine Öffnung des Marktes der Beschaffungen der öffentlichen Hand. Das Verfahren für die Vergabe dieser Aufträge soll transparent gestaltet und der Wettbewerb unter den Anbietenden gestärkt werden. Die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf dem freien Markt wirtschaftlich eingesetzt werden. Ziel ist vorab die Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Der Herkunftsort eines Anbieters darf submissionsrechtlich keine Rolle spielen, was sich im internationalen Bereich aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA, SR 0.632.231.422) und im nationalen Bereich aus dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02) ergibt. Herkunftsangaben oder technische Spezifikationen dürfen nicht dazu missbraucht werden, inländische Erzeugnisse zu bevorzugen. So sind Eignungskriterien unzulässig, die in der Absicht festgelegt werden, ortsfremde Bewerber auszuschliessen oder zu benachteiligen. Ebenfalls unzulässig sind Zuschlagskriterien, mit denen ortsansässige Anbieter oder lokale Produkte bevorzugt werden. Aus diesem Grund ist es beschaffungsrechtlich nicht möglich, das Herkunftskriterium «Schweizer Holz» zu verlangen. Möglich ist es aber, ein Label zu verlangen, das ausweist, dass das Holz nachhaltig produziert wurde (z. B. FSC).

Bei allen Ausschreibungen für Bauten des Kantons (ohne BVK und Mieterausbauten) ist das Merkblatt der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) 2008/1 «Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen» Teil des Vertrages. Unter dem Kapitel «Nach-

haltiges Bauen: Bedingungen für Werkleistungen» wird in Ziffer 4.2. festgehalten: «Holz- und Holzwerkstoffe müssen aus nachhaltiger Produktion stammen und das FSC oder PEFC-Label tragen.» Da der überwiegende Teil der Schweizer Holzstoffe zertifiziert ist, besteht diesbezüglich zumindest kein Nachteil. Eine eigentliche Bevorzugung von Schweizer Holz kann aber aus den genannten submissionsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu Frage 4:

Der Kanton richtet keine Preisgelder für Bauobjekte Dritter aus «Schweizer Holz» aus. Bei seinen eigenen Bauprojekten kann der Kanton das Kriterium «Schweizer Holz» aus submissionsrechtlichen Gründen nicht privilegieren.

Zu Frage 5:

Die in der Anfrage genannte Tendenz, das Sortiment Energieholz konkurrenzieren zunehmend das *Nadelrundholz*, ist so nicht zutreffend. Als Energieholz ist vielmehr in erster Linie *Laubholz* (v. a. Buche) gefragt. Energieholz steht damit nicht in direkter Konkurrenz zum *Nadelrundholz*. Die Marktverfügbarkeit der einzelnen Holzsortimente hängt fast ausschliesslich vom Preis ab. Denkbar wären Massnahmen zur Preisstützung, um z. B. der Holzindustrie vermehrt *Nadelrundholz* zuzuführen. Dies widerspricht jedoch der Wirtschaftsförderungspolitik, gemäss welcher Preisstützungsmechanismen abgebaut werden (vgl. Landwirtschaftspolitik). Bund und Kanton richten aber finanzielle Anreize für die Jungwaldpflege aus. Diese fördert die Qualität der nachwachsenden Bäume und bewirkt, dass auch langfristig ein grosser Anteil an qualitativ wertvollem Stammholz (Laub- und Nadelholz) zur Verfügung stehen wird. Ob und in welcher Form es tatsächlich genutzt wird, muss allerdings dem freien Markt überlassen bleiben.

Zu Frage 6:

Ein Hauptgrund für die Unternutzung gut erschlossener Privatwälder liegt auch hier beim ungünstigen Holzpreis. Daneben spielt die Struktur des Waldeigentums eine wichtige Rolle. In Gebieten mit vorwiegend Einzelprivatwald ist die Holznutzung wesentlich schlechter als dort, wo grössere Einheiten wie Holzkorporationen oder aktive Waldverbände bestehen. Solche Strukturen sollen daher gefördert werden. Dem Landwirtschaftsverband kommt hier eine wichtige Rolle zu, indem er seine Mitglieder für solche Fragen sensibilisiert und sie zu Zusammenschlüssen ermuntert. § 97 Abs. 2 lit. b des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1) sieht einen erhöhten Subventionssatz vor, wenn im Rahmen einer Waldzusammenlegung Korporationen gebildet werden. Der kantonale Forstdienst fördert ausserdem im Rahmen seiner Bera-

tungstätigkeit die Bildung von sogenannten Waldverbänden (§ 32 Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998; LS 921.1). Zweck dieser Körperschaften ist die gemeinsame Waldpflege und -bewirtschaftung innerhalb eines vom Gemeinderat festgelegten Gebietes. Auf der Vermarktungs- und Verbraucherseite hat sich der Kanton Zürich in den letzten Jahren aktiv für die Gründung der Holzvermarktungsfirma Züriholz AG eingesetzt (gegründet 2005) oder auch den Bau des Holzheizkraftwerkes Aubrugg unterstützt (eingeweiht 2011). Mittlerweile sind 420 öffentliche und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Aktionäre der Züriholz AG, die sämtliche im Wald anfallenden Sortimente vermarktet. Dieses Angebot können die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die Forstbetriebe noch stärker nutzen.

Zu Frage 7:

Der Bund ist sich der schwierigen Situation der Schweizer Holzwirtschaft bewusst. So hat er 2008 den «Aktionsplan Holz» mit sieben Schwerpunktprogrammen ins Leben gerufen und zwischen 2009 und 2012 rund 100 Projekte unterstützt. Der Aktionsplan Holz wird bis 2016 weitergeführt und laufend weiterentwickelt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, konzentriert sich der Aktionsplan «auf den vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich» (vgl. dazu www.bafu.admin.ch/aktionsplan-holz > Schwerpunkte). Im derzeit in der Vernehmlassung befindlichen Entwurf zu einer Änderung des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) ist, abgestützt auf die «Waldpolitik 2020» des Bundes, unter dem Titel «Holzförderung» eine neue Bestimmung (Art. 34a) vorgesehen, wonach der «Absatz und die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels Strategien, Konzepten und der Unterstützung von innovativen Projekten» gefördert werden soll. Gemäss Erläuterungstext würden mit diesem Artikel die Ressourcenpolitik Holz und die erforderlichen Massnahmen dauerhaft im Waldgesetz verankert. Der Regierungsrat wird sich in seiner Vernehmlassung zu Artikel 34a äussern. Weitere Vorstösse sind nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi